

AGB

Schulung **Jesus** Diakonie
Bibel Evangelisation

Arbeitsgemeinschaft Beratung
der Brüdergemeinden

aktuell 06/10

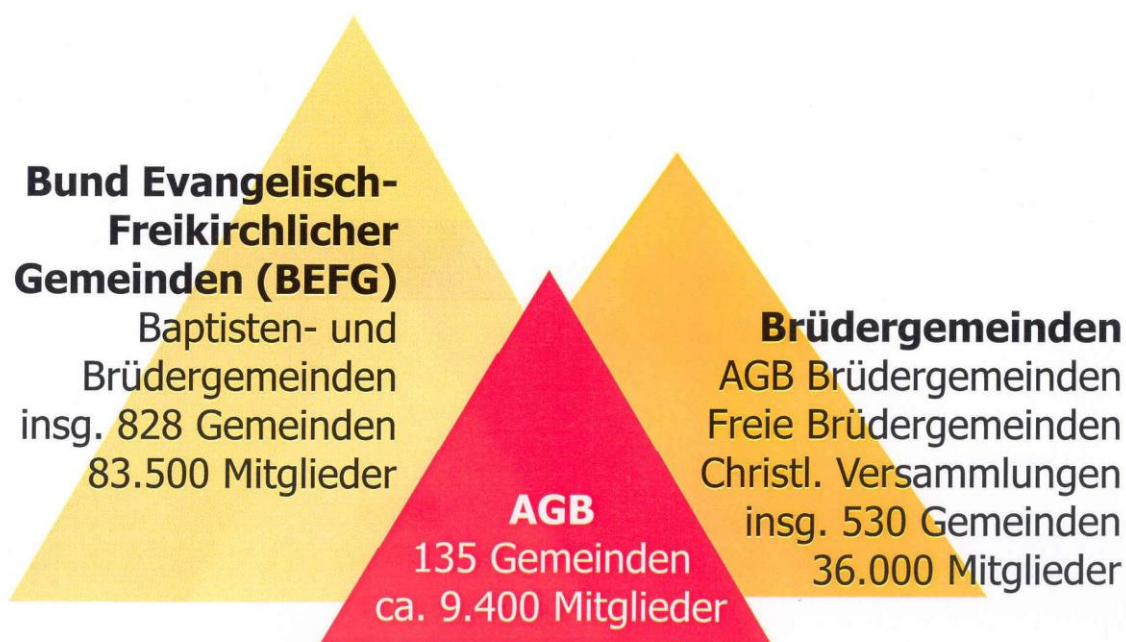
Gemeinschaft Glaube

Wie positioniert sich die AGB im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden

Wer sich für konfessionelle Zuordnungen in der kirchlichen Landschaft interessiert, weiß, dass im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (BEFG) zwei konfessionelle Gruppen vereinigt sind. Das sind Baptisten- und Brüdergemeinden. Dieser Bund wurde 1942 geschlossen und besteht immer noch, obwohl inzwischen etliche Brüdergemeinden den Bund wieder verlassen haben. Die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden wurde 1980 von den Brüdergemeinden im Bund gebildet, weil es ihnen ein Anliegen war, das Verhältnis der Brüdergemeinden zum Bund und das Verhältnis zu den Brüdergemeinden außerhalb des Bundes konstruktiv zu gestalten. Dankbar sind wir, dass dies weitgehend gelingt. Zu einem guten Miteinander soll dazu beitragen, dass wir als Brüdergemeinden unsere Standpunkte konstruktiv mit einbringen.

Da zur Zeit das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden, welches das Verhältnis der Gemeinden zur Körperschaft des BEFG beschreibt, neu verhandelt wird, hat die AGB-Geschäftsführungen beschrieben, wie ihrer Meinung nach, das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden - nicht nur der Brüdergemeinden - gestaltet werden sollte. Wir wünschen uns, dass diese Beschreibung den Verantwortlichen in den Gemeinden hilft, die in den nächsten Monaten herausgefordert werden, darüber zu befinden. Hilfreich wäre es, die nachstehend beschriebene Sicht mit der Vorlage des Bundes zum Selbstbestimmungsrecht zu vergleichen, über die bei einem Konsultationstag und einer Sonder-Bundesratstagung zu diesem Thema diskutiert wird. Unserer Auffassung nach ist es wichtig, sich an dem Prozess zu beteiligen, um nicht von dem überrascht zu werden, was beim Bundesrat 2011 beschlossen wird.

Wie das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden im BEFG aus der Sicht der AGB-Gemeinden gestaltet werden sollte:



1. Wir sind der Überzeugung, dass der Bund von den Gemeinden her gedacht und von daher kongregationalistisch aufgestellt sein muss. Den Bund gibt es überhaupt nur, weil es die Gemeinden gibt. Der Bund ist aus unserer Sicht nicht in erster Linie eine Organisationsgröße, zu der auch rechtlich unselbständige Gemeinden gehören, sondern die Gemeinden bilden den Bund.

2. Der Bund - als Zusammenschluss von Gemeinden - hat Körperschaftsrechte. An diesen Rechten partizipieren die Gemeinden. Gemeinden als „rechtlich unselbständig“ zu bezeichnen, entspricht nicht unserem Verständnis vom Bund. Die Formulierung müsste lauten: „Weil der Bund ein Zusammenschluss von Gemeinden ist, haben diese Anteil an den Körperschaftsrechten“.

3. Der große Vorteil einer K.d.ö.R. ist, dass sie ihr eigenes Recht setzen und sich völlig selbständig organisieren kann. Dem entsprechend könnte der Bund die Gemeinden sogar mit abgeleiteten Körperschaftsrechten ausstatten. Unsere Sicht ist, dass der Bund den von den Gemeinden bestimmten Leitungsorganen Generalvollmachten erteilen sollte, damit diese mit der Vollmacht des Bundes alle Geschäfte, die in einer Gemeinde vorkommen, eigenverantwortlich tätigen können.

4. Gemeinden sind autonom in der Gestaltung ihres Gemeindelebens und Glaubensüberzeugungen, die sie aus der Heiligen Schrift gewinnen. In der „Rechenschaft vom Glauben“ ist ein inhaltlicher Rahmen gesteckt, welche Überzeugungen im BEFG Platz haben. Die dafür geschaffenen Einrichtungen des Bundes helfen durch Vermittlung von Überzeugungen und tragen dadurch zur Konsensbildung im Bund bei.

5. Die Gemeinden führen ihren Haushalt eigenständig und haben die volle Verantwortung für ihren Haushalt. Sie verpflichten sich, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel den staatlich vorgegebenen Ordnungen entsprechend zu verwalten und den Haushalt so zu führen, dass weder der Bund noch die Gemeinden des Bundes in Mitleidenschaft gezogen werden. Der Bund hilft dabei, in dem er fachliche Hilfestellung in Form von Beratung und Schulung anbietet. Beratung muss angenommen werden, bevor eine Gemeinde Risiken eingeht, wie z.B. bei Kreditaufnahmen.

6. Immobilien, die eine Gemeinde erworben hat, gehören selbstverständlich zum Vermögen der Gemeinde, die diese Werte geschaffen hat. Da aus juristischen Gründen der BEFG im Grundbuch eingetragen wird, schließt der Bund mit der Gemeinde einen Vertrag

(Treuhandvereinbarung) ab, in dem die Eigentumsverhältnisse geklärt werden. Mietverhältnisse, die durch den Haushalt der Gemeinde gedeckt werden, können von der Gemeinde abgeschlossen werden.

7. Gemeinden haben die Vollmacht, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten, Mitarbeiter anzustellen und zu besolden. Vom Bund werden Richtlinien für Anstellungsverhältnisse und Vergütungsrichtlinien zur Verfügung gestellt. Der Bund sorgt für die entsprechende Zurüstung der Mitarbeiter für den pastoralen, missionarischen und diakonischen Dienst und hilft bei der Vermittlung zu berufender Mitarbeiter. Mitarbeiter mit entsprechenden Voraussetzungen können der „Ordnung für ordinierte Mitarbeiter“ entsprechend durch den Bund ordiniert werden und dadurch rechtliche Privilegien, wie z.B. das Zeugnisverweigerungsrecht, in Anspruch nehmen. Ordinierte Mitarbeiter stehen in einem Treueverhältnis zum Bund, das sie verpflichtet, die Anliegen des Bundes örtlich und überörtlich zu fördern. Die Ordination begründet keine Anstellung beim Bund.

8. Die Gemeinden finanzieren die überörtliche Arbeit des Bundes durch Beiträge und freiwillige Spenden. Die Höhe der Bundesbeiträge legen die Delegierten auf dem Bundesrat fest. Der Bund unterstützt die Gemeinden in ihren Kernaufgaben durch die dazu gebildeten Dienstbereiche, die in der Bundesgeschäftsführung koordiniert werden. Neben den Dienstbereichen des Bundes werden die Gemeinden durch regionale Zusammenschlüsse (Landesverbände) und konfessionelle Zusammenschlüsse (Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden) gefördert.

9. Für Konfliktfälle innerhalb des BEFG gibt es eine bundesinterne Gerichtsbarkeit, die entsprechend der Ordnung zur Gerichtsbarkeit des Bundes“ arbeitet.

Mit dieser Sicht beschreiben wir keinen Sonderweg für die Brüdergemeinden im Bund, sondern glauben, dass der gesamte Bund so aufgestellt sein sollte. Unserer Meinung nach entspricht diese Sichtweise eher der ursprünglichen Intention des Bundes und der bereits gelebten Praxis der letzten Jahrzehnte, als die zur Diskussion gestellten Beratungsvorlage „Unsere Freikirche als Körperschaft öffentlichen Rechts“, die den Gemeinden zugestellt wurde. Deshalb wünschen wir uns sehr, dass die dargestellte Sichtweise zur Meinungsbildung in der künftigen Gestaltung des rechtlichen Rahmens des Bundes beiträgt. Im Namen der AGB-Geschäftsführung,
Reinhard Lorenz